

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 37

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Militärverwaltung die Nothwendigkeit einer solchen längst erkannt und nur der Kostenpunkt sie abgeschreckt hat, den Gedanken weiter zu verfolgen. Doch so triftig die Gründe auch sein mögen, uns scheinen sie nicht gewichtig genug, auf das Project zu verzichten.

Wie früher die Kantone, soll jetzt die Eidgenossenschaft für Verwahrung der Sträflinge, deren Unterhalt ihr zufällt, sorgen können. Sie soll nicht wie gewisse kleine Kantone auf das gefällige Entgegenkommen der größern angewiesen sein. *)

Es ist auch eine Frage, ob sich bei einer besondern Strafanstalt für den Fiskus nicht besondere Vortheile ergeben würden.

Es wäre erst noch zu untersuchen, ob es die Eidgenossenschaft mehr kosten würde, wenn sie für Unterbringung der Sträflinge in einer eigenen Anstalt sorgt, als wenn sie dieselben in den Strafanstalten der Kantone verpflegen läßt.

Die Kantone thun bekanntlich nichts umsonst. Die Eidgenossenschaft muß für jeden Sträfling ein reichlich bemessenes Kostgeld zahlen. Doch da, wo die Kantone ihre Rechnung finden, sollte auch die Eidgenossenschaft nicht zu kurz kommen.

Uebrigens was die Kantone früher haben thun können, und jetzt noch thun, das muß auch die Eidgenossenschaft vermögen.

Sollte man aber in Folge der finanziellen Verhältnisse und dringenderer Anforderungen, welche an die Eidgenossenschaft herantreten, glauben, daß für den Augenblick weder der Bau einer besondern Strafanstalt, noch Erwerbung eines passenden Gebäudes möglich sei, und um eine momentane größere Auslage zu ersparen, sich auch fernerhin damit begnügen wollen, die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, wie bisher in den kantonalen Zuchthäusern unterzubringen, so glauben wir doch, es sollte ernstlich Bedacht darauf genommen werden, wenigstens die Leute, welche zu Gefängniß verurtheilt wurden, an einem passendern Ort, als in kantonalen Zuchthäusern unterzubringen.

Dieses wäre leicht und könnte beinahe ohne Kosten bewirkt werden. Warum sollte man die Gefängnißstrafe nicht in eine strenge Internirung z. B. auf Luziensteig verwandeln können?

Geringe bauliche Vorkehrungen würden genügen, hier einen geeigneten Strafaufenthalt zu schaffen.

Ein geringes Personal würde ausreichen, die Aufsicht und Bewachung zu führen.

Selbstverständlich müßte ein besonderes, streng zu handhabendes Reglement die Einzelheiten festsetzen. Doch auf dieses einzugehen, so weit sind wir leider noch nicht. Es genügt uns für heute, die Sache in Anregung zu bringen, und zu zeigen, wie leicht es wäre, einem argen Mangel ohne große

Ausgaben, die man jetzt zu vermeiden sich bestrebt, abzuhefen.

Zimmerhin wünschen wir, daß der Gedanke, eine besondere eidgenössische Strafanstalt zu schaffen, nicht ganz aus den Augen gelassen und sobald die Umstände es erlauben, verwirklicht werde.

Die Türken und ihre Freunde und die Ursachen der serbisch-bulgarischen Erhebung. Allen Turkophilen gewidmet von Spiridon Gopcevic. Im Selbstverlag und durch alle Buchhandlungen. Wien, 1878. gr. 8°. S. 108. Preis 1 Fr. 75 Cts.

Der Herr Verfasser ist der Ansicht, daß nur diejenigen für die Türken schwärmen, welche sie nicht kennen. Er giebt sich Mühe dieselben in ihrer wahren Gestalt und nicht wie sie eine gekaufte Presse schildert, darzustellen. Für seine Aussprüche führt er viele glaubwürdige Gewährsmänner an. Wenn auch nur ein geringer Theil von dem was er berichtet wahr ist, so ist es eine Schmach für Europa, daß es diese Unmenschen nicht schon längst aus Europa verjagt, oder noch besser vom Erdboden vertilgt hat. — Wegen der Behauptung, daß auch in diesem Kriege die „Neue Freie Presse“ sich wieder u. zw. dieses Mal an die Türkei verkauft habe, und daß dieses der Grund sei, weshalb sie für diesen Barbarenstaat Partei ergriffen und seine Interessen vertreten habe, darüber wird Herr Gopcevic wohl keinen Preßprozeß bekommen.

Geschichte des 1. Badischen Leib-Drägoner-Regiments Nr. 20 und dessen Stammregiment des Badischen Drägoner-Regiments von Freystedt von 1803 bis zur Gegenwart. Von Ferdinand Nau, Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant im Regiment. Mit Uebersichtskarten, Skizzen und Plänen. Berlin, 1878. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. gr. 8°. S. 270. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Die Geschichte des Regiments ist reich an schönen Reiterthaten. Im Jahr 1803 errichtet, hat dasselbe in allen Feldzügen, an welchen badische Truppen Theil nahmen, Verwendung gefunden. Der erste Feldzug, an welchem das Regiment Theil nahm, war der von 1806/7 gegen Preußen und Rußland. Dann kommt der von 1809, wo es, abgesehen von vielen kleinern Gefechten, bei Gmühl, Aspern und Wagram gegen die Oesterreicher kämpfte. — 1813 finden wir das Regiment bei Lützen, wo es ein preußisches Garde-Füsilier-Bataillon sprengt, und der Marschall Ney, welcher die Attake mitmacht, an seiner Spitze verwundet wird und ein Pferd unter dem Leib verliert; später kämpfte das Regiment bei Baugen, an der Ratzbach und bei Leipzig. Nach letzterer Schlacht gab der Kaiser dem Regiment mit der schmeichelhaften Versicherung, daß dem Regiment die Achtung der ganzen französischen Armee folge, die Erlaubniß nach Baden zurückzukehren. Von 640 Mann und 660 Pferden hatte das Regiment 14 Offiziere, 256 Mann und 330 Pferde verloren. Außerdem waren 100 Mann

*) Bekanntlich waren viele kleine Kantone oft genöthigt Verträge wegen Aufnahme ihrer Sträflinge in fremde Strafanstalten abzuschließen. Dieses aus dem Grunde, weil sie eigene Zuchthäuser zu erbauen nicht vermochten.

vermisst. Im Feldzug 1814 und 1815 focht das Regiment an Seite der Allirten.

Einiges Interesse bietet das Benehmen des Regiments im Jahr 1848. — Bei der Reorganisation des Regiments im Jahr 1850 wurde dasselbe als 1. Reiterregiment formirt. 1856 erhielt das Regiment, da sein früherer Commandant Prinz Friedrich zur Regierung gelangte, den Namen „Leib-Dragoner-Regiment“.

Den Feldzug 1866 machte das Regiment im VIII. Armeecorps mit. Mehrere Gelegenheit zur Auszeichnung bot demselben der Feldzug 1870/71. Hier eröffnete es seine Thätigkeit mit einem gelungenen Ueberfall des Ortes Hagenau. Mit der Belagerung von Straßburg beginnt für das Regiment eine besondere Aufgabe. Abwechselnd hatte dasselbe allein oder mit andern Truppen bewaffnete Bauernhausen und Francitireurs zu zerstreuen, Requisitionen einzutreiben u. s. w. Später nahm dasselbe an den glänzenden Kämpfen des Werder'schen Corps Theil. — Zahlreiche Dekorationen wurden in dem Regiment für Tapferkeit und tüchtige Leistungen und schöne Reiterthaten vertheilt.

Das Buch ist anregend geschrieben und gehört zu der Lectüre, welche wir unsern Cavallerie-Offizieren besonders empfehlen möchten, da sie einen Einblick in die praktische Thätigkeit der Reiterei im Felde giebt.

Gedgenossenschaft.

— (Fremder Besuch beim Truppensammeln.) Zu den Manövern der II. Division werden wie die Zeitungen berichten in Bern zwei höhere französische Offiziere erwartet, nämlich die H. H. General Lavoue und Bataillonschef Muzac. Der Militärattaché Frankreichs in Bern, Dr. Capitain d'Aligny, wird ebenfalls den Truppensammeln besuchen. Deutschland wird durch seinen Militärattaché Hauptmann von Rent vertreten sein. Von andern Staaten sollen bis jetzt keine bezüglichen Gesuche gestellt worden sein. Wir hoffen, daß die fremden Offiziere von den unsrigen ebenso kameradschaftlich aufgenommen werden, als dieses bei den unsrigen der Fall ist, wenn diese im Interesse ihrer eigenen Ausbildung fremden Truppenübungen betheiligen.

— (VIII. Division.) Eine Terrainlehre in italienischer Sprache ist von dem Instruktionsoffizier Hauptmann Venezia im Verlag der Buchhandlung C. Salvioni in Bellinzona erschienen. Das kleine Büchlein behandelt in populärer Weise diesen nützlichen militärischen Unterrichtszweig und hilft, da unserer Armee ein solches Buch in italienischer Sprache bisher fehlte, einem wahren Bedürfnis ab. Von Hrn. Oberst Wieland, Kreisinstructor der VIII. Division, ist die Arbeit den Offizieren empfohlen worden. Im Buchhandel kann das Büchlein zu dem geringen Preis von 3 Fr. bezogen werden. Wir wünschen, daß die verbienliche Arbeit gehörige Verbreitung finden möge.

— (Verichtigung.) Nr. 32 der „Schw. M.-Ztg.“ enthält eine Correspondenz aus Basel, welche die von Hrn. Oberst Divisionär Merian bearbeitete „Instruction betreffend das Feuergefecht der Infanterie“ bespricht und die Person des dormaligen Commandanten der IV. Armee-Division in einer Weise damit in Verbindung bringt, die der Erläuterung bedarf. — Es heißt daselbst: „Anfangs soll Herr Oberst Merian allerdings die Absicht gehabt haben, auch diese Instruction sämtlichen Offizieren der IV. Division zuzusenden. Doch der jetzige Divisionär sprach den Wunsch aus, daß Herr Merian dieses unterlassen möchte. Der Titel Instruction schien ihm nicht angemessen

„und dann fand er einige Ausdrücke im Widerspruch mit denen, welche das Reglement gegenwärtig anwendet.“

Der erste der angeführten Sätze ist richtig. Auch der dritte ist dieses, so weit darin vom Titel die Rede ist; — wehingen es sich im Weiteren weniger um widersprechende als um abweichende Ausdrücke handelt. — Leicht möchte indeß der Wortlaut des zweiten Satzes mißdeutet werden.

Herr Oberst-Divisionär Merian übergab mir im verfloßenen Frühjahr die in Frage stehende Broschüre, — mit dem Bedenken, er gedente dieselbe den Offizieren der IV. Division einzuhändigen, was sich indeß — des Titels wegen, — ohne die Mitwirkung oder die Zustimmung des damaligen Divisions-Commandanten —, nicht wohl thun lasse.

Ich konnte dem Wunsche des Hrn. Merian, die Vertheilung betreffend, nicht Folge leisten. Die Ueberschrift des Werkes „Instruction“ war für mich maßgebend, — insofern aus derselben allzuleicht sich Schlüsse ziehen lassen, denen nach meinem Dafürhalten nicht Vorbehalt geleistet werden darf, sollen wir mit unserm Instructionswesen nicht in eine Verwirrung gerathen, aus welcher ein Ausweg schwer zu ersehen. — Es kann und es darf nicht in der Machtbefugniß eines Truppencommandanten stehen, von sich aus Instructionen dieser Sorte in die Hand seiner Offiziere zu legen.

Infolge dieser meiner Auffassung sprach ich dem Herrn Obersten, — unter Verdankung der Aufmerksamkeit, welche der IV. Division zu schenken er nicht müde wird, — mein lebhaftes Bedauern aus, daß meine Stellung mir nicht erlaubte, an der Ablieferung der vortrefflichen Arbeit Theil zu nehmen; — des Fernern befügend, daß eine etwas abgeänderte Ueberschrift, — in der Art derjenigen des unlängst ausgegebenen zweiten Theils des Gesamtwerkes (Versuch, — Entwurf oder dergl.) mir das Beiliche einer ablehnenden Antwort ersparen würde.

Der erwähnten Correspondenz entnehme ich heute, daß die Broschüre in wenigen Exemplaren nur vorhanden. Es war somit der Stein des Anstoßes leicht zu beseitigen. Die Gründe, welche den Herrn Verfasser bewogen, das Werk dem Titel zu opfern, sind mir nicht bekannt: ich muß nur bebauern, daß meinen Bedenken, denen die Verichtigung kaum abzupreden ist, — der guten Sache zu Lieb' nicht Rechnung getragen werden konnte!

Wahr ist somit, daß der Titel des Schriftchens, in Verbindung mit den besprochenen abweichenden Benennungen, mich in die unangenehme Lage versetzte, den Wunsch des Herrn Obersten abschlägig zu bescheiden; unrichtig ist es, wenn gesagt wird, die Vertheilung sei auf meinen Wunsch unterblieben. Ich habe die Mitwirkung bei der Vertheilung abgelehnt und dem Herrn Verfasser meine Gründe hiefür mitgetheilt, — einen Wunsch habe ich nicht geäußert.

Die „Schw. M.-Ztg.“ bringt am Schluß der besprochenen Correspondenz die Anmerkung, daß für Veröffentlichung der verdienstvollen Arbeit gesorgt sei. Lebhaft begrüße ich diesen Entschluß der verehrl. Redaction: Die Arbeit wird dadurch nicht allein Eigenthum der Offiziere der IV. Division, — sie wird Gemeingut aller derjenigen werden, welche die „Schw. M.-Ztg.“ halten und lesen.

Anmerkung. Es möge uns gestattet sein, dieser Berichtigung einige Worte beizufügen. — So sehr wir die Gründe würdigen, welche den jetzigen Chef der IV. Division zu seinem Verhalten in besprochener Angelegenheit veranlaßt haben, so glauben wir doch, daß zum Theil auch eine andere Auffassung nicht ganz der Begründung entbehren dürfte.

In der eidg. Armee besteht bis jetzt über den von Hrn. Oberst Merian behandelten wichtigen Gegenstand: „Das Feuergefecht“, keine Instruction. Eine solche hätte aus diesem Grund einem Mangel abgeholfen und wäre auf jeden Fall nicht (wie dieses bei andern ähnlichen schon geschehen ist) mit bestehenden Vorschriften in Widerspruch gerathen.

Einen Nachtheil für das Instructionswesen hätte nach unserem Dafürhalten die Instruction nicht gehabt. Ganz richtig mag